



Juniorenliga Zentralschweiz (JLZ)

WETTSPIELREGLEMENT

Geltungsbereich

Diesem Reglement sind verpflichtet: Mitgliedervereine des Vereins Juniorenliga Zentralschweiz (JLZ) und deren Mitglieder, D-Junioren-Spieler, D-Juniorentrainer und Betreuer, D-Junioren-Schiedsrichter, sowie Vereinsfunktionäre, Angestellte, Beauftragte soweit sie in ihrer Funktion in einer Form an der vom Verein Juniorenliga Zentralschweiz (JLZ) angebotenen Meisterschaft teilnehmen.

Einordnung

Das Wettspielreglement ist den Vereinsstatuten der JLZ untergeordnet. Über nicht geregelte Fälle entscheidet der Vereinsvorstand der JLZ. Er kann die Zuständigkeit für derartige Entscheide im Einzelfall an Funktionäre der JLZ delegieren.

Spielregeln

Das Wettspielreglement ist anderen zusätzlichen Reglementen und Weisungen übergeordnet und steckt den sportlichen, organisatorischen und allgemein reglementarischen Rahmen rund um die Spielregeln und anderer zusätzlicher Reglemente ab. Als Grundlage des Spiels gilt das offiziellen Unihockey-Reglement, das bei allen Unihockeyspielen in der Schweiz zur Anwendung kommt.

Anfragen

Anfragen zum Wettspielreglement haben nur in schriftlicher Form Verbindlichkeit. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

Entschädigungen

Es besteht kein Recht für Entschädigung.

Beweispflicht

Bei allfälligen Klagen ist der Kläger gegenüber der JLZ für die Korrespondenz beweispflichtig.

Form

Die männliche Form gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Vereinsvorstand JLZ am 1. September 2010 in Kraft gesetzt und am 11. April 2016 überarbeitet.

Abschnitt 1 – Organisation

Artikel 1.1

Die Spiele werden auf dem Kleinfeld ausgetragen.

Artikel 1.2

Die Spiele der JLZ beinhaltet Spiele in Turnierform oder Einzelspiele von Kindern (Jungen und Mädchen).

Artikel 1.3

1.3 a) Die Juniorenliga Zentralschweiz ist unterteilt in Gruppen und Stärkeklassen.

1.3 b) Die Gruppen bestehen aus verschiedenen Teams. Die Grösse der Gruppen orientiert sich an der Anzahl gemeldeter Teams und deren geographischer Lage.

1.3 c) Die Zugehörigkeit zu den Stärkeklassen erfolgt durch sportliche Kriterien (Vorsaison, Qualifikationsturnier, Selbsteinschätzung). Details zu den Auf- und Abstiegsspielen werden in der Weisung Modus sowie in der Weisung Auf- /und Abstiegsspiele festgelegt.

1.3 d) Die Saison wird eingeteilt in eine Herbstrunde und eine Frühlingrunde. Am Ende der Herbstrunde und am Ende der Frühlingrunde findet je ein Finalturnier statt. Die Weisung Modus regelt, wer für die Teilnahme am Finalturnier berechtigt ist. Details zum Finalturnier sind in der Weisung Finalsspiele zu finden.

Artikel 1.4

Der Modus der Spiele für die Dauer einer bestimmten Spielperiode ist in der Weisung „Modus“ festgehalten. Diese Weisung wird aus den Erkenntnissen einer Modus-Sitzung mit den Vertretern der Vereine erstellt und alljährlich durch die JLZ mitgeteilt.

Artikel 1.5

Zu Beginn einer Spielperiode erfolgt die Ausschreibung. Entscheidungs- oder Nachtragsspiele werden während einer Spielperiode ausgeschrieben. Die Vereine können sich für die Veranstaltung von Spielen bewerben.

Artikel 1.6

Vereine müssen pro Team, das seine Meisterschaftsspiele in Turnierform austrägt, mindestens zwei Meisterschaftsturniere pro Spielperiode veranstalten, sofern in der jeweiligen Gruppe nicht alle Turniere schon von anderen Vereinen veranstaltet werden. Vereine, die ihren Verpflichtungen unvollständig oder gar nicht nachkommen, können zur Veranstaltung von Spielen verpflichtet werden. Die JLZ hat die Möglichkeit unter Umständen Vereinen das Recht auf die Turnierorganisation zu entziehen.

Artikel 1.7

Die Spielvergabe wird den Vereinen schriftlich mitgeteilt.

Artikel 1.8

Erforderliche Unterlagen für die Turnierorganisation:

- Wegleitung Identitätskontrolle (geregelt in Weisung Modus)
- Protest- und Rapportformular (offizielles Formular von swiss unihockey verwenden)
- Resultatmeldeformular mit Veranstaltungs-ID

Artikel 1.9

Die Kommunikation bei unplanmässigen Ereignissen im Spielbetrieb ist in der Weisung Kommunikation geregelt.

Artikel 1.10

Die beteiligten Teams entnehmen die Aufgebote für die Spiele den Spielplänen auf der Internetseite der JLZ. Aktualisierungen (z. B. Hallenänderungen, Zeitplan- oder Datumsänderungen) werden ebenfalls auf der Homepage aufgeschaltet. Es erfolgen keine individuellen Benachrichtigungen über Änderungen.

Artikel 1.11

Die Spielverschiebung ist der JLZ vorbehalten. Vereine können bei der JLZ einen begründeten Antrag stellen. Er muss mindestens 20 Tage vor dem zu verschiebenden Spieldatum eingereicht werden.

Artikel 1.12

Dem Antrag auf Spielverschiebung muss beiliegen:

- o Begründung der Verschiebung (inkl. Amtliche Bestätigung, etc.)
- o Neues Datum (bei Änderung)
- o Neuer Spielbeginn (bei Änderung)
- o Neuer Austragungsort (bei Änderung)
- o Lageplan der neuen Sportanlage (bei Änderung)
- o Einverständnis der Gegner (nur nötig, wenn der Spielbeginn um mehr als 2 Stunden verschoben wird, oder das Spieldatum ändert).

Artikel 1.13

1.13 a) Bei folgenden Ereignissen kann der Antrag auf Spielverschiebung weniger als 20 Tage, mindestens aber 7 Tage vor dem Spieldatum eingereicht werden (Poststempel):

- o Eingetretene Elementarschäden an bzw. in der Sportanlage
- o Nachweisbare Buchungsfehler der Sportanlage, der durch die zuständige Behörde verschuldet wurde.
- o Buchungsverlust der Sportanlage infolge kurzfristiger Benutzung durch öffentliche Organe (Armee, Feuerwehr, Polizei).
- o Wenn alle Teams und der Veranstalter schriftlich ihr Einverständnis für die Verschiebung bekunden.

1.13 b) In besonderen Fällen entscheidet die JLZ über das weitere Vorgehen und etwaige Spielplanänderungen endgültig.

Abschnitt 2 – Schiedsrichter

Artikel 2.1

Schiedsrichter leiten die Spiele gemäss den offiziellen Regeln von Swissunihockey. Die Identitätskontrolle ist in der Weisung Modus geregelt.

Artikel 2.2

Schiedsrichter benützen die vom Veranstalter, bzw. vom Spielsekretariat zur Verfügung gestellten Utensilien: Pfeife, Bleistift oder Kugelschreiber, Notizblock für das Zählen der Tore, rote Karte.

Artikel 2.3

Die Kleidung der Schiedsrichter muss angemessen sein und beinhaltet das Tragen von Turnschuhen und kurzen Hosen in der Halle. Caps und andere Kopfbedeckungen sind nicht zulässig.

Artikel 2.4

Schiedsrichter werden vom Veranstalter gestellt. Der Veranstalter ist anhand des Spielplans verantwortlich für die vollständige Abdeckung der Spiele mit Schiedsrichtern. Fehlbare Veranstalter können gebüsst und/oder von der Durchführung von Turnieren ausgeschlossen werden.

Artikel 2.5

Der veranstaltende Verein ist zuständig für die Einteilung der Schiedsrichter sowie für deren Betreuung und allfällige Entschädigung. Ein Schiedsrichter darf pro Tag nicht mehr als 5 Spiele leiten. Schiedsrichter müssen mindestens das 16. Altersjahr vollendet haben.

Artikel 2.6

Schiedsrichter müssen nicht zwingend im Besitz einer offiziellen Schiedsrichterlizenz sein. Es ist aber erwünscht, dass die Vereine Schiedsrichter einteilen, welche Erfahrung als Schiedsrichter aufweisen. Gute Schiedsrichter sind ein zentraler Punkt für die sportlich gelungene Austragung einer Runde. Erhält die JLZ begründete Reklamationen über die Leistung oder das Auftreten von Schiedsrichtern, wird der organisierende Verein kontaktiert, um die Situation zu klären und für die Zukunft Verbesserungen vorzunehmen.

Artikel 2.7

Es ist gestattet, dass Schiedsrichter Spiele leiten, bei denen das Team des eigenen Vereins teilnimmt. Objektivität ist dabei Voraussetzung.

Artikel 2.8

Schiedsrichter müssen sich spätestens 10 Minuten vor Spielbeginn beim Spielsekretariat einfinden und erhalten dort die nötigen Angaben und Utensilien.

Artikel 2.9

Bei besonderen Vorkommnissen (Matchstrafe, Protest etc.) erfüllen die Schiedsrichter gemäss dem Wettspielreglement (z. B. Abschnitt 7) ihre Pflichten in Kooperation mit dem Spielsekretariat.

Abschnitt 3 – Durchführung

Artikel 3.1

Der Veranstalter hat die Verfügbarkeit der geeigneten Infrastruktur und deren korrekte Handhabung über die gesamte Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Artikel 3.2

Bei JLZ-Turnieren müssen die Halle und die Garderoben mindestens eine Stunde vor dem ersten offiziellen Spielbeginn geöffnet sein. Die genaue Anschrift der Halle muss im Vorfeld bei der JLZ hinterlegt werden.

Artikel 3.3

Die Infrastruktur muss den Anforderungen von Swissunihockey genügen.

Artikel 3.4

Die Möglichkeit zum Umziehen und Duschen in mehreren Garderoben muss gegeben sein. Für Schiedsrichter ist eine eigene Garderobe vorzusehen. Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass die Mädchen verschiedener Teams eine eigene Garderobe benutzen können.

Artikel 3.5

Die Spiel- und Strafzeitmessung obliegt dem Veranstalter.

Artikel 3.6

Am Spielsekretariat muss das Wettspielreglement, die gültigen Kleinfeldspielregeln sowie die Weisung Modus vorliegend sein. Weiter müssen vorhanden sein:

- Wegleitung Identitätskontrolle (siehe Artikel 1.8)
- Protest- und Rapportformular
- Resultatmeldeformular

Artikel 3.7

Der Veranstalter hat eine Sanitätstasche am Spielsekretariat bereitzuhalten. An allen Spielen muss eine vom Veranstalter bezeichnete Person jederzeit verfügbar sei, die ein Grundwissen über den Sanitätsdienst und die Erste Hilfe aufweist.

Abschnitt 4 - Teamqualifikation

Artikel 4.1

Die Teams können für die Dauer von 1 Jahr (Herbst- und Frühlingrunde) angemeldet und zugelassen werden.

Artikel 4.2

Die JLZ erlässt die Fristen für die Teamanmeldung alljährlich, ebenso die Frist für einen Teamrückzug ohne Strafe.

Artikel 4.3

Die Teams stammen aus der Region Zentralschweiz und den angrenzenden Kantonen. In Ausnahmefällen können Teams aus entfernteren Regionen zugelassen werden.

Abschnitt 5 - Spielerqualifikation

Artikel 5.1

Die Spielerqualifikation ist die Berechtigung eines Spielers, für ein Team seines Vereins in der D-Juniorenliga der JLZ zu spielen.

Artikel 5.2

5.2 a) Die Spielerqualifikation erwirbt ein Spieler aufgrund seines korrekten Alters sowie seiner ordnungsgemässen Spielermeldung.

5.2 b) Es können maximal 3 Spieler, welche das D-Juniorenalter der Juniorenliga Zentralschweiz nicht erreicht haben, pro Runde eingesetzt werden. Sie benötigen ebenfalls eine ordnungsgemässe Spielermeldung für den jeweiligen Spieltag.

5.2 c) In der D-Juniorenliga Zentralschweiz spielberechtigt sind jene beiden Jahrgänge, die bei Swiss Unihockey als D-Junioren gelten PLUS zwei Jahrgänge jünger. (Zum Beispiel: Wenn in der Saison 2012/2013 bei Swiss Unihockey Spieler der Jahrgänge 2001 und 2002 als D-Junioren gelten, so gelten in der Juniorenliga Zentralschweiz Spieler der Jahrgänge 2001, 2002, 2003 und 2004 als spielberechtigte D-Junioren.) **Mädchen hingegen sind auch noch mit einem um ein Jahr älteren Jahrgang spielberechtigt**

Artikel 5.3

Die JLZ arbeitet weder mit Lizenzen noch mit Lizenzkontrollen, sondern mit Meldungen und der Überprüfung des Alters. Diese erfolgen online sowie mit der Überprüfung des Alters mittels Identitätsausweisen vor Ort. Die Spielberechtigung für ein Spiel erwerben qualifizierte Spieler der betreffenden Altersgruppe durch ihre Zuteilung auf der Meldeseite der JLZ-Homepage. Ein Spieler, der auf dem Spielbericht nicht namentlich notiert ist, ist nicht spielberechtigt. Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn er namentlich im Spielbericht erwähnt ist.

Artikel 5.4

Gemeldet werden kann ein Spieler in Form einer Zuteilung (Artikel 5.5, Artikel 5.11) und gegebenenfalls in Form eines Aufgebots (Artikel 5.10). Der Begriff Zuteilung umschreibt die Einteilung eines Spielers in ein Team für eine Saison (Herbst- und Frühlingrunde). Der Begriff Aufgebot umschreibt den sporadischen und beschränkten Einsatz eines Spielers während einer Saison in ein anderes Team.

Artikel 5.5

Die Spielerzuteilung für eine Saison (Herbst- und Frühlingrunde) muss vor dem ersten Spiel online auf der JLZ-Homepage erfolgen. Anzugeben ist der Spielername, die Wohnadresse, die Position (Goalie oder Feldspieler) sowie das Geburtsdatum.

Artikel 5.6

Die Spieler oder der Teamverantwortliche führen an jede JLZ-Runde Identitätsausweise mit. Als Identitätsausweise gelten Identitätskarte, Pass, Generalabo, Halbtaxabo oder deren leserliche Kopien. Der Teamverantwortliche ist verpflichtet sämtliche Identitätsausweise vor dem ersten Spiel einer Runde beim Turnierorganisator zu deponieren. Zudem können folgende Personen jederzeit beim Turnierorganisator die Identitätsausweise der Spieler einsehen:

- Teamverantwortliche
- Schiedsrichter
- Funktionäre der Juniorenliga Zentralschweiz

Artikel 5.7

Teams, welche einen (oder mehrere) Spieler einsetzen, der a) keinen gültigen Identitätsausweis vorweisen kann, bzw. der b) nicht für das Spiel qualifiziert ist, bzw. der c) nicht das erforderliche Alter aufweist, werden von der JLZ sanktioniert und die Spiele werden in der Regel mit 0:5 forfait gewertet. In gravierenden Fällen kann zudem ein Ausschluss von weiteren Turnieren erfolgen. In sämtlichen Fällen entscheidet die JLZ über die Art der Sanktion abschliessend.

Artikel 5.8

Gehört ein Spieler noch nicht oder nicht mehr dem Verein an, für welchen er in der JLZ spielt oder spielt er zusätzlich in Meisterschaften, die nicht der JLZ angeschlossen sind, hat dies keinen Einfluss auf seine Spielerqualifikation.

Artikel 5.9

Transfers sind grundsätzlich während einer Saison nicht erlaubt. Wechselt ein Spieler zu einem anderen Verein, der ebenfalls ein Team in der JLZ stellt, so darf er erst nach Ablauf der aktuellen Jahressaison (Herbst- und Frühlingrunde), bzw. auf die nächste Saison hin vom neuen Verein in der JLZ gemeldet, bzw. eingesetzt werden. Über Ausnahmen (z. B. aufgrund eines Wohnortswechsels) entscheidet die JLZ.

Artikel 5.10

Ein Spieler, welcher anlässlich des ersten Turniers bei der JLZ für ein Team gemeldet ist, gilt als zugeteilt. Spieler einer höheren Stärkeklasse desselben Vereins können nicht für ein Team einer tieferen Stärkeklasse aufgeboden werden. Es ist erlaubt, maximal 2 Spieler, welche in einem anderen Team desselben Vereins in einer tieferen oder gleichen Stärkeklasse in der JLZ zugeteilt sind, für ein Team einer höheren oder gleichen Stärkeklasse aufzubieten und sie daraufhin dort einzusetzen. Zu diesem Zweck sind die betreffenden Spieler vor ihrem Einsatz auf der Online- Spielermeldung beim aufbietenden Team mit „zusätzlich aufgeboden“ zu vermerken. Die zusätzlich aufgeboden Spieler sind am Turniertag nur für dieses Team spielberechtigt. Das Spielen in zwei Teams am gleichen Spieltag ist nicht erlaubt.

Artikel 5.11

Vor Beginn der Herbstrunde müssen die Spieler den Teams auf dem Vereinsportal der Juniorenliga fest zugeteilt werden. Die Neuzuteilung in ein anderes JLZ-Team desselben Vereins kann während der Saison nur einmal erfolgen, und zwar nach Abschluss der Herbstrunde und vor Beginn der Frühlingrunde. Zu diesem Zweck wird im Vereinsportal das interne 'Transferfenster' geöffnet. Die Neuzuteilung muss vor dem Start der Frühlingrunde erfolgt sein. Über Ausnahmen entscheidet die JLZ auf schriftliche Anfrage.

Abschnitt 6 – Spielplan

Artikel 6.1

Sobald nach der Spielplansitzung der Modus und der Spielplan offiziell publiziert wird, gilt er als verbindlich. Weder die Paarung noch die Reihenfolge der Spiele darf ohne schriftliche Zustimmung der JLZ verschoben werden, auch nicht durch die Schiedsrichter.

Artikel 6.2

In folgenden Fällen wird der ordentliche Spielbeginn um Spielbeginns höchstens 20 Minuten verschoben:

- o Falls ein am Spiel beteiligtes Team (oder der Schiedsrichter) nicht rechtzeitig zum Spiel erscheinen kann.
- o Falls der aufgebotene Schiedsrichter seinen Einsatz nicht leisten kann (Verletzung, Nichterscheinen am Spieltag, etc.) und der Organisator einen anderen Schiedsrichter mit der Spielleitung beauftragt.
- o Falls der Schiedsrichter organisatorische Mängel oder Infrastrukturmängel der Halle feststellt, welche vom Veranstalter behoben werden können.

Artikel 6.3

Ein Spiel darf durch den Schiedsrichter in folgenden Fällen für max. 20 Minuten unterbrochen werden:

- o Falls das Spiel wegen einer Verletzung eines Spielers vorübergehend nicht fortgesetzt werden kann.
- o Verletzung eines Schiedsrichters.
- o Auftreten von Infrastrukturmängeln während des Spiels.

Artikel 6.4

Ein Spiel muss durch den Schiedsrichter in folgenden Fällen abgebrochen werden:

- o Falls ein Spielunterbruch länger als 20 Minuten dauert.
- o Falls ein Team sich weigert, das Spiel fortzusetzen.

Artikel 6.5

Für jedes der nachstehend aufgeführten Ereignisse ist vom Spielsekretariat und dem Schiedsrichter ein separates Protest- und Rapportformular auszufüllen:

- o Protest
- o Matchstrafe
- o Besonderes Ereignis

Abschnitt 7 – Betreuungspflichten

Artikel 7.1

Der Verein, der ein Team in der JLZ stellt, ist verpflichtet, das Team von der Anreise bis und nach der Rückreise durch mindestens einen geeigneten Betreuer, welcher das 18. Altersjahr vollendet hat, zu betreuen. Während des ganzen Spiels muss sich mindestens ein volljähriger Betreuer grundsätzlich bei der Teambank aufhalten.

Artikel 7.2

Die Versicherung der Spieler ist Sache der Vereine.

Abschnitt 8 – Protest

Artikel 8.1

Der Protest dient dem Schutz der Teams vor der Benachteiligung als Folge nicht reglementsconformer Situationen. Die Protestführung ist in jedem Fall erlaubt.

Artikel 8.2

Proteste gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichter werden abgelehnt.

Artikel 8.3

Der Protest wird von einem am Spiel beteiligten Team geltend gemacht. Die Ankündigung sowie die Bestätigung eines Protestes erfolgt durch den Teamverantwortlichen.

Artikel 8.4

Der Protest ist dem Schiedsrichter mündlich anzukündigen. Die Ankündigung muss das Wort „Protest“ sowie eine kurze Begründung des Protests enthalten. Aussagen, welche das Wort „Protest“ nicht enthalten, gelten nicht als Ankündigung. Soll der Protest aufrechterhalten werden, muss er bestätigt werden. Ohne Bestätigung wird er hinfällig.

Artikel 8.5

Ein Protest, dessen Ursache vor dem Beginn des Spiels liegt, muss vor Spielbeginn angekündigt werden. Ein Protest, dessen Ursache während des Spiels liegt, muss während dem ersten Spielunterbruch nach dem Vorfall angekündigt werden. Ein Protest, dessen Ursache nach dem Ende des Spiels liegt, muss innert 10 Minuten nach Spielende angekündigt werden.

Artikel 8.6

Die Ankündigung des Protests muss bis spätestens 30 Minuten nach Spielende bei den Schiedsrichtern schriftlich bestätigt werden.

Artikel 8.7

Die Bestätigung muss schriftlich, vollständig und auf dem Protest- und Rapportformular erfolgen. Der Protest muss zusammen mit sämtlichen Beilagen den Schiedsrichtern zur Stellungnahme übergeben werden. Nach der Stellungnahme der Schiedsrichter dürfen auf dem Formular keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Der Protest ist durch den Protestführenden, innerhalb von 48 Stunden eingeschrieben an die JLZ einzureichen.

Artikel 8.8

Sind Beilagen erstellt worden, so sind diese auf dem Protest- und Rapportformular aufzuführen.

Artikel 8.9

Nur Protestmeldungen, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden behandelt. Die JLZ entscheidet über die eingereichten Proteste abschliessend.

Abschnitt 9 – Meldungen

Artikel 9.1

Der Veranstalter erhält ein Event-Passwort für die Resultatmeldung auf der Homepage der JLZ. Nach Ende des letzten Spieles des Tages bis spätestens um 24 Uhr muss der Veranstalter die Resultate auf der dafür eingerichteten Resultatmeldeseite online stellen.

Artikel 9.2

Allfällige Formulare (z. B. Protest- und Rapportformlar), bzw. Kopien von Identitätsausweisen sind durch den Veranstalter am Spieltag oder am nächsten Arbeitstag per A-Post an die JLZ zu senden.

Abschnitt 10 – Wertung

Artikel 10.1

Die JLZ prüft die Ordentlichkeit der Spiele und der Ereignisse, die im Zusammenhang mit den Spielen stehen (z.B. Proteste). Sie entscheidet über die Wertung des Spiels.

Artikel 10.2

Ein Team, das in einem Spiel mehr Torerfolge als das gegnerische Team erzielt hat, gilt als Sieger. Ein Spiel endet unentschieden, wenn beide Teams gleich viel Torerfolge erzielt haben. Ein Team, das in einem Spiel weniger Torerfolge als das gegnerische Team erzielt hat, gilt als Verlierer.

Artikel 10.3

Bei Saisonspielen während der Qualifikation erhält jedes Team je nach Ausgang des Spiels folgende Anzahl Punkte:

Sieg: 2 Punkte

Unentschieden: 1 Punkt

Niederlage: 0 Punkte

Artikel 10.4

Ein Spiel wird in der Regel gegen ein Team forfait gewertet, wenn das Team:

o zu einem Wettspiel aus eigenem Verschulden nicht rechtzeitig, nicht mit genügend Spielern oder überhaupt nicht angetreten ist.

o das Spielfeld vor Spielende verlassen hat.

o sich weigerte, das Spiel zu bestreiten oder fortzusetzen.

o nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt hat.

o einen Spielabbruch verschuldet hat.

o nicht betreut wird.

Über Ausnahmen entscheidet die JLZ abschliessend.

Artikel 10.5

Alle Spiele eines Teams werden forfait gewertet, wenn das Team noch vor dem letzten Herbstrundenspiel zurückgezogen wurde. Alle Frühlingrundenspiele eines Teams werden forfait gewertet, wenn das Team nach der Herbstrunde zurückgezogen oder zwangsrelegiert wurde. (Herbstrundenspiele behalten die ordentliche Wertung).

Artikel 10.6

Die Wertung für Forfait ist 0:5, sofern diese Wertung im Vergleich mit dem effektiv erspielten Resultat für das fehlbare Team nicht günstiger ausfällt, ansonsten gilt das effektiv erspielte Resultat. Für das begünstigte Team wird das Forfait als Sieg, für das fehlbare Team als Niederlage gewertet. Wird ein Spiel gegen beide Teams forfait gewertet, so werden beiden Teams 0 Tore und 0 Punkte zugesprochen.

Artikel 10.7

Ein Spiel, das weder ordentlich noch ausserordentlich gewertet werden kann, muss wiederholt werden, sofern seine Wertung auf die Benennung von Auf- oder Absteiger oder für eine Auszeichnung einen Einfluss hat.

Artikel 10.8

Ein Spiel, das nicht zum geplanten Zeitpunkt ausgetragen werden konnte, wird zu einem späteren Zeitpunkt ausgetragen, sofern dafür weder die beteiligten Teams oder Vereine noch der Veranstalter verantwortlich gemacht werden können und diese auch keinen Einfluss darauf nehmen konnten.

Abschnitt 11 – Teameinteilung

Artikel 11.1

Sofern in der Stärkeklasse 3 mehrere Gruppen geführt werden, erfolgt die Zuteilung eines Teams in eine der Gruppen der Stärkeklasse 2 nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von geographischen Aspekten.

Artikel 11.2

entfällt

Artikel 11.3

Treten mehrere Teams desselben Vereins an, tragen sie nebst dem Vereinsnamen noch eine Nummerierung. Über Ausnahmen entscheidet die JLZ.

Artikel 11.4

Ein Teamrückzug soll vom Verein möglichst vermieden werden. Der Rückzug eines Teams wird sanktioniert. Die Sanktionen richten sich nach dem Zeitpunkt des Rückzugs. Das Gesuch muss schriftlich erfolgen. Die Fristen für Anmeldung und Rückzug werden alljährlich durch die JLZ bekannt gegeben.

Artikel 11.5

In der Qualifikationsphase ist für die Platzierung massgebend:

1. Die Zahl der erzielten Punkte.
2. Die Tordifferenz
3. Die Zahl der erzielten Torerfolge
4. Die Punkte aus den direkten Begegnungen
5. Die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen
6. Die Zahl der erzielten Torerfolge in den direkten Begegnungen
7. Das Los